

CHRISTLICHE KORPORATION
VON
VAL-DES-BOIS



STATUTEN



IMPRIMERIE COOPÉRATIVE DE REIMS
(N. MONCE, DÉL.)
24, RUE PLUCHE, 24

1885

DIESE AUSGABE

Dies ist eine deutsche Übersetzung des französischen Originaltextes, angefertigt 2026 für die Website leonharmel.com. Sie folgt dem Original Satz für Satz, ohne Kürzungen oder Zusätze.

Der Text wird vollständig wiedergegeben, übersetzt nach der Ausgabe von 1885. Er wurde im Geist des Originals neu gesetzt: Titelseiten und Überschriften folgen dem Satzbild des Buches; die Abbildungen wurden aus dem digitalisierten Dokument ausgeschnitten und restauriert.

Léon Harmel, le Bon Père du Val-des-Bois

leonharmel.com

Übersetzt nach der Transkription des Exemplars, digitalisiert von der Bibliothèque municipale de Lyon (numelyo). BmLyon | numelyo (SJ Y 24/45, 11), Licence Ouverte.

Originaldokument: https://numelyo.bm-lyon.fr/f_view/BML:BML_00GOO0100137001105569052

Fassung vom 4. Oktober 2026.



CHRISTLICHE KORPORATION

VON

VAL-DES-BOIS



BÜCHLEIN UND DIPLOM

als Mitglied der Korporation

ausgestellt für Herrn

am 18....

UNTERSCHRIFT DES SEKRETÄRS,

UNTERSCHRIFT DES INHABERS,



BERUFSSYNDIKAT
DER UNTERNEHMER & ARBEITER
DER
Christlichen Korporation von Val-des-Bois

S T A T U T E N

Titel I

Gründung. — Zweck.

ERSTER ARTIKEL

Gründung.

In der Fabrik von Val-des-Bois wird ein Berufssyndikat gegründet, zwischen den Unternehmern und ihren Familien einerseits und den Arbeitern und ihren Familien andererseits, unter der Bezeichnung *Christliche Korporation von Val-des-Bois*. (Unter Familie versteht man: den Vater, die Mutter und die Kinder.)

ZWEITER ARTIKEL

Zweck. — Dauer.

Das Syndikat oder die Korporation, gegründet aufgrund des Gesetzes vom 21. März 1884, hat zum Zweck, die Einheit zwischen den Unternehmern und den Arbeitern zu sichern, deren Anstrengungen in verschiedenen Formen und mit unterschiedlichen Mitteln zum industriellen Betrieb der Fabrik zusammenwirken.

Seine Dauer ist unbegrenzt.

DRITTER ARTIKEL

Einrichtungen.

Die Korporation wird sich bemühen, alle Einrichtungen zu schaffen, die der sittlichen, geistigen und beruflichen Entwicklung ihrer Mitglieder sowie der Verbesserung ihrer materiellen Lage dienen, insbesondere:

A. — Grundvereinigungen für die verschiedenen Mitglieder der Familie, mit ihrer Organisation und ihren Versammlungsorten;

B. — Verschiedene Einrichtungen, nämlich:

Erste Abteilung. — Hilfskasse auf Gegenseitigkeit, Begräbniswerk, Unfallversicherung, Gesundheitsdienst, Bäder und Waschküser, gesunde und ausreichende Wohnungen;

Zweite Abteilung. — Vorzugslieferanten; Schulen, Schulversäumnisse, Prüfung beim Verlassen der Kinderbewahranstalt für den Eintritt in die Schule und beim Verlassen der Schule für den Eintritt in die Werkstatt; Schulwettbewerbe, Bibliotheken;

Dritte Abteilung. — Preisgünstige Bäckerei, Werksladen;

Vierte Abteilung. — Direkteinkäufe, Kleiderausstellungen; Herberge für Arbeiter ohne Familie;

Fünfte Abteilung. — Konsumgenossenschaft;

Sechste *Abteilung*. — Sparkasse, Vorsorge- und Rentenkassen, Lebensversicherung; Rechtsberatung in allen Lagen des bürgerlichen Lebens; Fürsorge für Witwen und Waisen;

C. — Feuerwehrkompanie; Gesangverein, Musikverein, Turnverein, Schützenverein;

D. — Hygiene und Gesundheitsmaßnahmen in den Werkstätten; Vorkehrungen gegen Unfälle; Ausbildung der Lehrlinge und Förderung des beruflichen Unterrichts; Wettbewerbe der Lehrlinge und der jungen Arbeiter; Schutz der Lehrlinge und der Neuankömmlinge; Prüfung der unter den Arbeitern gesammelten Bemerkungen über Art und Dauer der Arbeit, über die Werkzeuge, über die Disziplinarmaßnahmen; Studium, um zu einer Organisation der Arbeit zu gelangen, die Gerechtigkeit und Frieden schafft; Maßnahmen im Fall von Arbeitslosigkeit.

VIERTER ARTIKEL

Innere Ordnungen.

Die Ordnungen der Grundvereinigungen und der vom Syndikat oder von der Korporation geschaffenen Einrichtungen bilden die inneren Ordnungen, denen alle Mitglieder zuzustimmen verpflichtet sind. Diese Ordnungen werden, nachdem sie vom Syndikats- oder Korporationsrat geprüft worden sind, der Generalversammlung der Korporation vorgelegt und, soweit möglich, in den Versammlungssälen ausgehängt.

FÜNFTER ARTIKEL

Da die Vereinigung in den religiösen und sittlichen Gewohnheiten ihrer Mitglieder die sichersten Garantien findet, um das Ziel zu erreichen, das sie sich setzt, macht sie diese zur Bedingung für die Aufnahme. Die Korporation ist also christlich in ihrem Geist; sie stellt sich unter die Obhut des Erzbischofs der Diözese, der bei ihr durch einen Priester vertreten wird, welcher die geistlichen Aufgaben des Kaplans wahrnimmt. Sie feiert die Feste ihrer heiligen Schutzpatrone religiös und lässt jedes Jahr ein Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder halten.

Titel II.

Zusammensetzung des Syndikats oder der Korporation. — Sitz.

SECHSTER ARTIKEL

Zusammensetzung des Syndikats.

Das Syndikat oder die Korporation besteht: 1° aus den Unternehmern der Fabrik und ihren Familien, den Direktoren und höheren Angestellten und ihren Familien; 2° aus den Arbeitern und Werkmeistern oder Angestellten der Fabrik, die vom Korporationsrat aufgenommen werden und sich bereit erklären, die im vierten Artikel genannten Ordnungen zu beachten. Jede Familie, von der ein Mitglied aufgenommen ist, gehört zur Korporation und genießt ihre Vorteile.

SIEBTER ARTIKEL

Ausschluss.

Jedes Mitglied der Korporation kann austreten, wann es will, muss aber den Beitrag für das laufende Jahr bezahlen.

Wer die Fabrik aus irgendeinem Grund verlässt, hört auf, dem Syndikat oder der Korporation anzugehören.

Die Fälle des Ausschlusses sind:

A. — Dreimaliges aufeinanderfolgendes Fehlen bei den Generalversammlungen, gemäß dem achtzehnten Artikel;

B. — Offenkundig schlechter Lebenswandel oder offenkundige Religionslosigkeit;

C. — Eine gerichtliche Verurteilung jeglicher Art;

D. — Der schwere und gewohnheitsmäßige Verstoß gegen die Statuten der Korporation oder gegen die inneren Ordnungen.

Der Ausschluss wird vom Korporationsrat mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen.

ACHTER ARTIKEL

Wer aufhört, dem Syndikat oder der Korporation anzugehören, sei es, dass er ausgeschlossen wurde, sei es, dass er freiwillig ausgetreten ist, verliert alle seine Rechte am Korporationsvermögen und an den von der Korporation geschaffenen Einrichtungen, vorbehaltlich der im einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten Artikel festgelegten Ausnahme.

NEUNTER ARTIKEL

Korporationsbüchlein.

Dem Oberhaupt der Familie, von der ein oder mehrere Mitglieder der Korporation angehören, wird ein Korporationsbüchlein ausgehändigt. Dieses Büchlein, das seinen Namen und seine laufende Nummer trägt und die vorliegenden Statuten sowie einen Auszug aus den wichtigsten inneren Ordnungen enthält, bleibt ausschließliches Eigentum der Gesellschaft und muss ihr bei Weggang oder Ausschluss zurückgegeben werden.

Dieses Büchlein, unterzeichnet mit dem Namen des Inhabers und dem des Sekretärs, gilt als Diplom. Um gültig zu bleiben, muss es jedes Jahr die erneuerte Unterschrift des Sekretärs tragen.

ZEHNTER ARTIKEL

Der Sitz der Korporation befindet sich in dem sogenannten Zirkelgebäude im Hof der Fabrik. Das Archiv wird im Ratssaal aufbewahrt.

Titel III.

Verwaltung.

ELFTER ARTIKEL

Die Korporation wird mit allen aus ihr hervorgehenden Einrichtungen von einem Korporationsrat verwaltet.

ZWÖLFTER ARTIKEL

Korporationsrat.

Der Korporationsrat besteht aus zwölf bis vierundzwanzig Mitgliedern und setzt sich zusammen:

A. — zur einen Hälfte aus der Unternehmergruppe, gebildet aus den Unternehmern und den von ihnen gewählten Helfern. Scheiden eines oder mehrere ihrer Mitglieder aus, so wird die Gruppe vom Unternehmer ergänzt;

B. — zur anderen Hälfte aus der Arbeitergruppe, gebildet aus dem Personal der Fabrik: Arbeitern, Werkmeistern und Angestellten. Die Ratsmitglieder dieser Gruppe werden von der Generalversammlung mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Das Mandat eines Ratsmitglieds ist zeitlich unbegrenzt. Weitere Wahlen finden nur statt, um Ratsmitglieder der Arbeitergruppe zu ersetzen, die zurückgetreten sind oder die Gesellschaft verlassen

haben. Diese Ergänzungswahlen erfolgen in der Generalversammlung mit relativer Stimmenmehrheit, auf Grund einer vom Korporationsrat vorgelegten Liste, die doppelt so viele Namen enthält, wie Ratsmitglieder zu wählen sind.

DREIZEHNTER ARTIKEL

Vorstand.

Der Vorstand des Korporationsrats besteht:

- A.* — aus dem Präsidenten, der stets ein Unternehmer ist;
- B.* — aus zwei Vizepräsidenten;
- C.* — aus einem Sekretär und einem Vizesekretär;
- D.* — aus einem Schatzmeister und einem stellvertretenden Schatzmeister.

Diese sechs Letztgenannten, die alle zwei Jahre vom Syndikats- oder Korporationsrat gewählt werden, müssen zur Hälfte aus der Unternehmergruppe und zur Hälfte aus der Arbeitergruppe genommen werden.

VIERZEHNTER ARTIKEL

Aufgaben des Vorstands.

Der Vorstand tritt vor jeder Sitzung zusammen, um die Tagesordnung festzulegen. Er nimmt die Anträge oder Fragen entgegen, die von jedem Ratsmitglied und von jedem Mitglied der Korporation vorgebracht werden, um die persönliche Initiative so weit wie möglich zu fördern, und entscheidet über die Fragen, die dem Korporationsrat vorgelegt werden sollen.

Der Präsident überwacht und gewährleistet die Beachtung der Statuten und Gebräuche der Korporation. Er leitet die Generalversammlungen und die besonderen Versammlungen, unterzeichnet alle Protokolle, Urkunden, Verfügungen oder Beschlüsse und vertritt die Korporation in allen ihren amtlichen Beziehungen. Ihm obliegt es, die

Korporation vor Gericht zu vertreten. Bei den Beratungen des Rates gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten, der ihnen alle seine Befugnisse übertragen kann.

Die Sekretäre sind mit der Abfassung der Protokolle, der Eintragung der Mitglieder, dem Schriftverkehr und dem Archiv betraut.

Der Schatzmeister, unterstützt vom stellvertretenden Schatzmeister, zieht die Zeichnungen und Beiträge ein und verwaltet das Korporationsvermögen unter der Aufsicht des Syndikatsrats.

Der Erwerb von Immobilien, Verträge mit Dritten, Geldanlagen und Darlehensaufnahmen verpflichten die Gesellschaft rechtsgültig nur durch die Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstands, nämlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, eines Sekretärs und eines Schatzmeisters, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass einer der Unterzeichner der Unternehmergruppe und ein anderer der Arbeitergruppe angehört.

FÜNFZEHNTER ARTIKEL

Haftung.

Alle Ratsmitglieder haften gesamtschuldnerisch für die Gelder der Gesellschaft und für die in der Verwaltung begangenen Fehler. Sie müssen in den Generalversammlungen nachweisen, dass die Ausgaben der Gesellschaft für bewegliche und unbewegliche Güter den Betrag der Zeichnungen und Schenkungen der Unternehmer nicht übersteigen, damit im Fall der Auflösung der Korporation diese beweglichen und unbeweglichen Güter gemäß dem fünfundzwanzigsten Artikel von Rechts wegen an die Unternehmer zurückfallen können.

Solange die Korporation besteht, bleiben diese beweglichen und unbeweglichen Güter nichtsdestoweniger Gemeingut, mit voller Freiheit der Veräußerung und Umgestaltung. Diese Freiheit endet erst in dem Augenblick, in dem die Liquidation gemäß dem fünfundzwanzigsten Artikel beginnt.

zigsten Artikel beantragt wird. Es versteht sich, dass der Unterhalt des Mobiliars und der Gebäude zu Lasten der Korporation bleibt.

Die Schatzmeister müssen ihre Einnahmen und Ausgaben jedes Vierteljahr (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) von allen Mitgliedern des Vorstands unterzeichnen lassen. Alle sechs Monate (zum 31. März und zum 30. September) erstellen sie eine ausführliche Übersicht über den Stand, die sie in der Sitzung des folgenden Monats von den anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnen lassen.

SECHZEHNTER ARTIKEL

Befugnisse der Syndizi oder Ratsmitglieder.

Die wichtigsten Befugnisse der Syndizi oder Ratsmitglieder sind:

1 ° Die Aufnahme und der Ausschluss der Mitglieder der Korporation;

2 ° Die Organisation und die Oberaufsicht über die verschiedenen Einrichtungen, die zugunsten der Mitglieder der Korporation geschaffen sind. Zu diesem Zweck bestimmt der Rat zwei seiner Mitglieder, einen Syndikus der Unternehmergruppe und einen Syndikus der Arbeitergruppe, die dem leitenden Rat jeder Einrichtung angehören, und er wählt unter den Mitgliedern der Korporation die Verwalter dieser Einrichtung. Die Namen der Mitglieder dieser verschiedenen Räte werden in den Versammlungssälen ausgehängt;

3 ° Die Annahme aller Maßnahmen, welche die Beachtung sämtlicher Statuten und Gebräuche der Korporation betreffen;

4 ° Das praktische Studium aller Fragen, die sich auf das von der Korporation verfolgte Ziel beziehen;

5 ° Die Abstimmung über die Einnahmen und Ausgaben und deren Kontrolle.

Die Höhe des Beitrags kann ohne die Zustimmung der Generalversammlung, nach der Abstimmung im Rat, weder festgesetzt noch ge

ändert werden.

SIEBZEHNTER ARTIKEL

Sitzungen.

Der Rat tritt regelmäßig jeden Monat zusammen, häufiger, wenn der Vorstand es verlangt. Er darf sich nur mit den Fragen befassen, die auf der Tagesordnung stehen. Jede wichtige neue Maßnahme wird von einer Kommission geprüft, die vom Rat ernannt wird und aus vier Syndizi besteht, davon zwei aus jeder Gruppe. In der folgenden Sitzung entscheidet der Rat auf den mündlichen oder schriftlichen Bericht der Kommission hin endgültig.

Der Kaplan wird von Rechts wegen zu den Sitzungen eingeladen.

ACHTZEHNTER ARTIKEL

Generalversammlungen.

Die Mitglieder der Korporation werden alle sechs Monate, um Ostern und um Allerheiligen, zu Generalversammlungen einberufen, die mindestens zehn Tage im Voraus durch Anschlag am Sitz der Korporation angekündigt werden.

Die Sitzung beginnt mit dem Namensaufruf. Wer nicht anwesend sein kann, muss vor der Sitzung ein Ratsmitglied benachrichtigen oder benachrichtigen lassen; andernfalls wird er als abwesend vermerkt. Wer dreimal hintereinander bei den Halbjahresversammlungen fehlt, kann deswegen vom Syndikats- oder Korporationsrat aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Weitere Generalversammlungen können stattfinden, ohne Strafe für das Fehlen. Die Tagesordnung der Generalversammlungen ist folgende : Tätigkeit der Korporation und der Einrichtungen; — Lage der Grundvereinigen; — Personalbewegung; — Vorstellung des Vorstands, wenn Anlass dazu besteht; — Finanzlage; vom Rat angenommene Studien und Maßnahmen; — verschiedene Anträge.

Damit die Beschlüsse der Generalversammlungen gültig sind, ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich.

Titel IV

Mittel. — Korporationsbonus. — Korporationsvermögen.

NEUNZEHNTER ARTIKEL

Einnahmen.

Die Mittel der Korporation bestehen:

- A.* — aus den Einzahlungen der Mitglieder;
- B.* — aus den Zuschüssen der Fabrik;
- C.* — aus den Gewinnen der wirtschaftlichen Einrichtungen;
- D.* — aus den disziplinarischen Geldstrafen.

ZWANZIGSTER ARTIKEL

Verwendung.

Die von der Korporation erzielten Einnahmen werden durch den Rat folgendermaßen verteilt:

- A.* — zur Bezahlung der allgemeinen Unkosten, des Unterhalts der beweglichen und unbeweglichen Güter, der Mieten und aller Kosten, die für die Korporation notwendig sind, sei es für die Versammlungssäle, sei es für die gegründeten Einrichtungen;
- B.* — an die verschiedenen Vorsorgekassen oder sonstigen Einrichtungen, gemäß dem jedes Jahr vom Korporationsrat gefassten Beschluss;
- C.* — an den Korporationsbonus;
- D.* — an das Korporationsvermögen.

EINUNDZWANZIGSTER ARTIKEL

Korporationsbonus.

Der Korporationsbonus besteht aus einem Betrag im Verhältnis zu den über die wirtschaftlichen Einrichtungen getätigten Einkäufen, der jeder Familie der Mitglieder zusteht. Dieser Betrag, den der Rat jedes Halbjahr festsetzt, wird vom Schatzmeister in das Korporationsbüchlein eingetragen und in die Kasse der Korporation eingezahlt. Er kann der Familie nur in den drei folgenden Fällen ausgehändigt werden:

A. — dem Familienoberhaupt, wenn es das Alter von fünfzig Jahren erreicht hat;

B. — der Witwe, beim Tod des Familienoberhauptes;

C. — bei schwerer Gebrechlichkeit dessen, der die Familie mit seinem Lohn ernährt.

Der Korporationsrat behält sich jedoch vor, nach Anhörung der Generalversammlung für alle Mitglieder der Korporation die Verwendung des Korporationsbonus zu ändern und ihn jedes Halbjahr auf das Konto des Berechtigten einzuzahlen, sei es bei der staatlichen Rentenkasse, sei es bei einer Lebensversicherungsgesellschaft.

ZWEIUNDZWANZIGSTER ARTIKEL

Verlässt ein Mitglied die Fabrik, wird es ausgeschlossen oder tritt es aus, so wird sein in den Kassen der Korporation vorhandener Korporationsbonus zu seinen Gunsten bei der staatlichen Rentenkasse eingezahlt, mit Kapitalvorbehalt.

DREIUNDZWANZIGSTER ARTIKEL

Da der Korporationsbonus ein reines Geschenk der Korporation an die Familien ihrer Mitglieder ist, ist er unübertragbar und unveräußerlich und kann weder verkauft noch gekauft werden.

VIERUNDZWANZIGSTER ARTIKEL

Korporationsvermögen.

Das Korporationsvermögen ist ein unveräußerliches Gemeingut, das angesammelt wird, um den Fortbestand und die Unabhängigkeit der Korporation zu sichern. Es wird zu diesem Zweck in der Weise verwendet, die der Syndikats- oder Korporationsrat für die beste hält.

FÜNFUNDZWANZIGSTER ARTIKEL

Liquidation.

Die Liquidation kann nur beschlossen werden, wenn eine der beiden Gruppen, aus denen der Syndikats- oder Korporationsrat besteht, sie einstimmig und schriftlich beantragt, oder auch, wenn zwei Drittel der Syndizi jeder der beiden Gruppen denselben Antrag unterzeichnen. In jedem dieser beiden Fälle wird die Generalversammlung unverzüglich einberufen und ernennt zwei Kommissare, um die Liquidation zu begleiten und zu überwachen.

Das Mobiliar und das Gebäude fallen gemäß dem fünfzehnten Artikel von Rechts wegen an die Unternehmer zurück. Dagegen verzichten die Unternehmer auf ihre Rechte am übrigen Vermögen. Dieses Vermögen wird vollständig bei der staatlichen Rentenkasse angelegt, in so vielen Anteilen, wie am Tag des Auflösungsantrags Familien der Korporation angehören.

SECHSUNDZWANZIGSTER ARTIKEL

Feste der heiligen Schutzpatrone.

Die Schutzpatrone des Syndikats oder der Korporation sind:

Unsere Liebe Frau von der Fabrik (Notre-Dame de l'Usine), deren Fest am 8. September oder am darauffolgenden Sonntag gefeiert wird;

Und der heilige Josef, dessen Fest am dritten Sonntag nach Ostern gefeiert wird.

Außerdem feiert die Korporation jedes Jahr am 2. August, dem Fest Unserer Lieben Frau von den Engeln, den Jahrestag ihrer Gründung.



SYNDIKATS- ODER KORPORATIONSRAT
DER
Christlichen Korporation von Val-des-Bois

UNTERNEHMERGRUPPE

Syndizi:

Die Herren Léon Harmel.
Félix Harmel.
François Champion.
Florentin Terneaux.
Emile Pilardeau.
Alexandre Godfroy.
Léon Aulner.

ARBEITERGRUPPE

Syndizi:

Die Herren François Varlet.
François Gentilhomme.
Emile Esqui.
Louis Gouverneur.
Alfred Jolivet.
Jules Charlier.
Nicolas Schaffhauser.

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

Die Herren Léon Harmel, *Präsident*.

Félix Harmel, *Vizepräsident*.

François Varlet, *id.*

François Champion, *Sekretär*.

François Gentilhomme, *Vizesekr.*

Florentin Terneaux, *Schatzmeister*.

Emile Esqui, *Stellv. Schatzmeister*.

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom Sonntag, dem 2. August, angenommen und am selben Tag beim Bürgermeisteramt von Warmeriville hinterlegt, das darüber eine Empfangsbestätigung ausgestellt hat.